

HAFEN NÜRNBERG-ROTH GmbH



R	MR	MRI	SP	Ke	
Fa	23. Juli 2021			JB	
Vog				XW	
Kög	Nie	No	Wi	Leh	SJ
Mü	Schm	Kar	Re	Koe	Prü
RN	90451 Nürnberg			Kr	57



Hafen Nürnberg-Roth GmbH · Rotterdamer Straße 2 · 90451 Nürnberg

EZF Holding GmbH
Äußere Abenberger Straße 131
91154 Roth

Frau
Mandy Schmahl
Business Development
✉ m.schmahl@bayernhafen.de
☎ 0911 - 6 42 94 - 24
GZ: Sp-Sy

Nürnberg, 27.07.2021

Mietvertrag und Rechnung, Vertragsnummer 34MVo201
Regensburger Ring 26, 91154 Roth, Flur Nr. 1021/108

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrter Herr Köhn,

wir freuen uns, Sie als Mieter auf unserem Grundstück in Roth begrüßen zu dürfen.

Sie erhalten den gegenzeichneten Mietvertrag inklusive aller zugehörigen Anlagen für Ihre Unterlagen sowie die Rechnungen für Juli und August.

Aufgrund Ihres Urlaubs konnten wir noch keinen Übergabetermin abstimmen. Bitte rufen Sie uns dafür an.

Wir bitten Sie, uns die Bankbestätigung für das Mietkautionskonto gem. Mietvertrag Ziffer XIII. über 23.300 € zuzusenden. Auch bitten wir Sie, die Anlage 6 (E-Rechnung) gem. Ziffer VIII. Punkt 1. ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Vielen Dank dafür!

Betreiber-Gesellschaft der bayernhafen-Standorte Nürnberg und Roth
Rotterdamer Straße 2 · 90451 Nürnberg · Tel. 0911 / 6 42 94 - 0 · Fax 0911 / 6 42 94 - 10
Internet: www.bayernhafen.de · e-Mail: nuernberg@bayernhafen.de
HypoVereinsbank · Swift (BIC): HYVEDEMM460 · IBAN: DE28 7602 0070 0000 8104 79
GmbH Sitz Nürnberg · Amtsgericht Nürnberg - HRB 13 539
Aufsichtsratsvorsitzender: MDirig Karl Schumacher - Geschäftsführer: Peter Stäblein

Beste Verbindungen.
Best Connections.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße von Ihrer
Hafen Nürnberg-Roth GmbH



i. A. Mandy Schmahl

Anlagen

Mietvertrag

zwischen

Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg
(HR A 7172 des Amtsgerichts Regensburg), USt-IDNr. DE 814 447 923,
vertreten durch die Hafen Nürnberg-Roth GmbH, Rotterdamer Straße 2, 90451 Nürnberg
(HR B 13539 des Amtsgerichts Nürnberg),
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Peter Stäblein,

als VERMIETERIN

und

EZF Holding GmbH,
Äußere Abenberger Str. 131,
91154 Roth
(HR B 35569 des Amtsgerichts Nürnberg),
diese vertreten durch Ihren Geschäftsführer Herrn Stefan Köhn,
USt-IDNr. DE 321 482 946

als MIETERIN.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
I. Mietgegenstand	4
II. Benutzung des Mietgrundstücks (Mietzweck)	5
III. Bau- und Unterhaltungsverpflichtung	7
IV. Bodenzustand.....	8
V. Aushubmaterial / Altlasten	10
VI. Erschließung, Ver- und Entsorgung	11
VII. Laufzeit.....	12
VIII. Miete.....	13
IX. Wertsicherung.....	14
X. Minderung.....	15
XI. Infrastrukturgarantie.....	15
XII. Rückvergütung.....	16
XIII. Sicherheitsleistung.....	17
XIV. Versicherung.....	18
XV. Beendigung / Rücknahme.....	19
XVI. Änderungen der Gesellschaftsform / Rechtsnachfolge.....	19
XVII. Ausschluss Konkurrenzschutz	20
XVIII. Verkehrsstatistik	20
XIX. Sonderkündigungsrecht	20
XX. Schlussbestimmungen.....	20

Präambel

Bayernhafen GmbH & Co. KG ist Eigentümerin von Gewerbeflächen an sechs Hafenstandorten.

Die Standorte dienen ausschließlich der Unterbringung von hafenkonformen Gewerbebetrieben aller Art sowie von Anlagen und Einrichtungen des Hafenbetriebes.

Die Mieterin hat die für das Hafengebiet geltenden allgemeinen Vorschriften (Bebauungsplan und Regelungen des allgemeinen Ortsrechts) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass diese auch von ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten befolgt werden.

Öffentlich-rechtliche Regelungen und behördliche Auflagen haben Vorrang vor den Regelungen im gegenständlichen Mietvertrag, insbesondere sind hier die Maßgaben für

- das Maß der baulichen Nutzung
- den Freiflächenanteil
- den Grünflächenanteil

zu beachten.

Die im Entsorgungs- und Recyclingbereich tätige Mieterin hat mit Flächenreservierungsvereinbarung 34MV0147 vom 02. / 06.09.2016 das vorgesehene vertragsgegenständliche Mietgrundstück Fl. Nr. 1021/108, Gem. Roth, seit 01.10.2016 für die Erweiterung ihrer bestehenden Betriebsanlagen im bayernhafen Roth von der Vermieterin reserviert. Es ist u. a. vorgesehen, notifizierten teerhaltigen Asphalt und Bauschutt zwischenzulagern und per Binnenschiff nach Holland zu verschiffen.

Nach zwischenzeitlich vereinbarten drei Verlängerungen der Flächenreservierungsvereinbarung, letztmalig bis 30.06.2021, soll diese nun im gegenseitigen Einvernehmen durch einen langfristigen Mietvertrag mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht für die Mieterin bis 31.12.2024, falls diese die gewünschte BImSchG-Genehmigung nicht oder mit nicht akzeptablen Auflagen erhält, ersetzt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Mietvertrag:

I. Mietgegenstand

1. Bayernhafen GmbH & Co. KG mit Sitz in Regensburg, im Folgenden Vermieterin genannt, vermietet an die EZF Holding GmbH, im Folgenden Mieterin genannt, das Grundstück Fl. Nr. 1021/108, Gemarkung Roth.
2. Das Mietgrundstück mit einem Ausmaß von 15.326 m² liegt im Regensburger Ring 26 in 91154 Roth.
3. Das Grundstück ist mit einer Platzbefestigung nebst Pumpstation mit Wasserreinigungsanlage, einem Erdwall und einer Lkw-Waage mit Wiegecontainer für den Betrieb eines Bodenrecyclingunternehmens ausgestattet; die BlmSchG-Genehmigung für die frühere Betriebstätigkeit auf dem Mietgrundstück ist durch Zeitablauf erloschen. Das Grundstück ist an der Nord- und Ostseite eingezäunt und besitzt zwei Tore zum Kai auf der Ostseite des Grundstücks. An der West- und teilweise an der Südseite bilden Erdwälle die Grundstücksabgrenzung.
4. Das Mietgrundstück ist in seinem aktuellen Zustand im beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Mietvertrages bildenden Lageplan i. M. 1 : 1000 der Hafen Nürnberg-Roth GmbH Nr. R - 918 h vom 10.05.2021 grün umfahren dargestellt (Anlage 1). Der zur Mitbenutzung (Umschlag mit den Krananlagen) überlassene Kaibereich von ca. 1.029 qm (74 m x 13,9 m) ist rot umrandet markiert. Das Betreten und Befahren des Kais ist den Mitarbeitern der Vermieterin und sonstigen berechtigten Dritten jederzeit gestattet.

Die Mieterin erhält eine Betriebseinweisung und Kopien der für den Betrieb der übernommenen Bauwerke und Anlagen notwendigen Unterlagen. Die Mieterin hat für die Dauer der Mietzeit die Tauchpumpe weiterhin so zu betreiben, dass das Regenrückhaltebecken südlich und westlich des Mietgrundstücks nicht überläuft. Die Mieterin kann auch eine andere Lösung zur Ableitung des Abwassers schaffen. Hierfür ist zwingend die Zustimmung der Vermieterin erforderlich. Die Zustimmung ist nach billigem Ermessen zu erteilen.

5. Der Regelaufbau der Platzbefestigung besteht nach den vorliegenden Unterlagen aus einer Asphaltbindeschicht, d = 4 cm, einer Bitumentragschicht, d = 12 cm und einer kombinierten Frost- und Tragschicht, d = 30 cm.
6. Die Mieterin hat die Bauwerke und Anlagen während der Mietzeit auf ihre Kosten zu warten und instand zu setzen. Bei Beendigung des Mietvertrages hat die Mieterin die

Bauwerke und Anlagen zurück zu bauen und das Mietgrundstück nach regulärer Laufzeit gem. VII dieses Vertrags im unbebauten Zustand zurückzugeben. Zu den Bauwerken und Anlagen gehören nicht die vorhandenen Erdwälle. Die Rückbauverpflichtung der übernommenen Bauwerke und Anlagen tritt erst nach Ablauf der Frist zur außerordentlichen Kündigung in Kraft.

7. Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes übernimmt die Vermieterin keine Gewähr.
8. Es befindet sich eine Abwasserleitung DN 400/DN 500 mit Kontrollschächten der Stadt Roth im gelb unterlegten Schutzstreifen an der östlichen Grundstücksgrenze. Der Entwässerungskanal ist in dem in Ziffer I (3) bezeichneten Lageplan eingezeichnet und orange angelegt. Der Schutzstreifen für den Entwässerungskanal, der auch die Revisions-/ Schmutzfängerschächte mit abdeckt, beträgt 4,50 m von der Ostgrenze der Mietfläche in Richtung Westen gemessen und ist in beiliegendem Lageplan gelb unterlegt.
9. Der Schutzstreifen darf befestigt und als Lagerfläche benutzt werden. Ansonsten ist der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen u. ä. freizuhalten. Außerdem dürfen dort keine schwer entfernbaren Güter gelagert werden. Der Umfang der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ist mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen, deren Anforderungen diesbezüglich genau einzuhalten sind.
10. Vor Aufgrabungen im Schutzbereich sind in jedem Fall die Stadtwerke Roth, die Stadt Roth und die Vermieterin zu verständigen.

II. Benutzung des Mietgrundstücks (Mietzweck)

1. Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietgrundstück gewerblich im Rahmen ihrer Bodenreinigungsanlage auf dem südlichen Nachbargrundstück, Fl. Nr. 1021/100, Regensburger Ring 22, und zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von abgereinigten und noch abzureinigenden Böden entsprechend der beantragten BImSchG-Genehmigung zu nutzen (Zwischenlager- und Umschlagplatz für Abfälle, Asphalt etc., zur Verschiffung insbesondere nach Holland zur dortigen Verwertung). Die Mieterin darf ihre Betriebstätigkeit auf dem Mietgrundstück erst nach Erhalt der beantragten BImSchG-Genehmigung aufnehmen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen aus der

Genehmigung. Die Vermieterin haftet nicht für die Verwendbarkeit des Mietgrundstücks zu dem in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck.

2. Die Mieterin übernimmt im Innenverhältnis für den Kaibereich östlich und nordöstlich des Mietgrundstücks (gemäß Lageplan rot umrandeter Kaibereich zu ca. 1.029 m² und magenta umrandeter Bereich, Mitbenutzung Zufahrt zu ca. 1.220 m²) die Verkehrssicherungspflicht und insbesondere das Räumen und Streuen im Winter. Die Mieterin stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Vermieter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden. Die jeweils gültige Straßenreinigungssatzung bzw. -verordnung der Kommune ist durch die Mieterin einzuhalten. Treten am Kai vor dem Mietgrundstück und im Zufahrtbereich Schäden auf, für deren Beseitigung die Mieterin nicht verantwortlich ist, hat sie den Vermieter hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Eine Änderung der Befestigung oder ein Ausbau des Kais bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Das Betreten und Befahren des Kais ist den Mitarbeitern der Vermieterin und sonstigen berechtigten Dritten jederzeit gestattet.

3. Alle nicht befestigten Flächen des Mietgrundstücks sind als Grünflächen anzulegen, regelmäßig zu pflegen und zu erhalten.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die auf dem Mietgrundstück zu errichtenden Bauwerke vorübergehenden Zwecken dienen und deshalb nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden (§ 95 BGB). Scheinbestandteile im Eigentum Dritter (z. B. des Betreibers einer Photovoltaik-Anlage oder des Untermieters) bedürfen zur Errichtung und zum Betrieb der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin. Die Zustimmung ist nach billigem Ermessen zu erteilen. Die Errichtung von Grundwasserbrunnen sowie Bohrungen zur Nutzung von Geothermie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.
5. Die Vermieterin hat einer Grenzbebauung bereits zugestimmt oder wird einer solchen künftig zustimmen.
6. Die Vermieterin ist befugt, das Mietgrundstück zur Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung von Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen jederzeit und unentgeltlich zu benutzen. Falls das Mietgrundstück dadurch ganz oder teilweise seinem Mietzweck entzogen wird, hat die Mieterin Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, jedoch nicht des entgangenen Gewinns.
7. Mitarbeiter der Vermieterin und von ihr beauftragte Dritte dürfen das Mietgrundstück und die darauf befindlichen Bauwerke und sonstigen Anlagen in Begleitung eines

Vertreters der Mieterin aus dienstlichen Gründen nach vorheriger Anmeldung, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, betreten.

8. Schächte und Schieber von Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, die sich auf dem Mietgrundstück befinden, müssen jederzeit zugänglich sein.
9. Befinden sich entlang des Mitgrundstücks befestigte oder unbefestigte Gehsteige oder werden solche errichtet, so hat die Mieterin diese inkl. Begleitgrün während der Laufzeit des Mietvertrags zu unterhalten, zu reinigen (Beseitigung Unkraut) und in einem stets verkehrssicheren Zustand (Streu- und Räumpflicht) zu halten. Die jeweils gültige Straßenreinigungssatzung bzw. -verordnung der Kommune ist durch die Mieterin einzuhalten.

III. Bau- und Unterhaltungsverpflichtung

1. Die Mieterin ist verpflichtet, die Bauwerke und sonstigen Anlagen nach der Übernahme des Mietgrundstücks bis zum 31.12.2024 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Auflagen und Vorschriften der Genehmigungsbehörde betriebsbereit zu errichten. Hierfür hat die Mieterin den Bauantrag bzw. den Antrag nach BImSchG bis spätestens 30.06.2022 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Verzögert sich die Errichtung infolge von Umständen, die die Mieterin nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Errichtungsfrist um den entsprechenden Zeitraum.

Wurde der Antrag nach BImSchG nicht bis zum 30.06.2022 eingereicht, steht der Vermieterin ein außerordentliches Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

2. Sämtliche Antragsunterlagen für die Errichtung, den Betrieb und mögliche spätere Änderungen (z. B. Bau- und Entwässerungsantrag, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Anlage gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) sind der Vermieterin vor Einreichung bei der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen, dies gilt auch im Rahmen von Genehmigungsfreistellungsverfahren. Nach Zustimmung durch die Vermieterin können die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Die Prüfung durch die Vermieterin erfolgt in einem Zeitraum von 8 Wochen.
3. Soweit durch die Mieterin ein Betreten bzw. Benutzen durch Unberechtigte nicht anderweitig wirksam verhindert werden kann, ist das Mietgrundstück durch eine

geeignete Einfriedung (z B. Drahtgitter-Zaun) abzusperren. Kommt die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nach, haftet sie für hierdurch entstehende Schäden. In jedem Fall ist die Mieterin verpflichtet, entlang der Straßen eine Einfriedung zu errichten, um das Mietgrundstück vor unberechtigter Nutzung zu sichern.

4. Die Mieterin verpflichtet sich dazu, die Bauwerke und sonstigen Anlagen auf eigene Kosten stets in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Mieterin trägt alle Betriebskosten aus den von ihr errichtenden Bauwerken und sonstigen Anlagen.
5. Fahrzeuge der Mieterin sowie Kraftfahrzeuge von Mitarbeitern sind auf dem Mietgrundstück zu parken bzw. abzustellen. Auch für Kunden und Lieferanten sind entsprechend dem Bedarf Parkplätze auf dem Mietgrundstück auszuweisen und vorzuhalten, damit der öffentliche Raum im Hafen für die Abwicklung des Verkehrs zur Verfügung steht.
6. Artenschutz

Die Vermieterin wird bei Bedarf auf ihre Kosten einen artenschutzrechtlichen Statusbericht in Bezug auf das Mietgrundstück in Auftrag geben.

Die Mieterin wird bei sämtlichen Baumaßnahmen auf dem gegenständlichen Mietgrundstück (Neubau, Umbau, Umnutzung oder Abbruch) auf die artenschutzrechtlichen Belange Rücksicht nehmen.

IV. Bodenzustand

1. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung und Ausnutzbarkeit des Mietgrundstücks für die Zwecke der Mieterin, insbesondere für Tragfähigkeit oder Beschaffenheit von Grund und Boden, Flächenmaß, Mangelfreiheit und öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
2. Die Vermieterin hat durch die LGA in Nürnberg zur Ermittlung etwaiger Kontaminationen des Mietgrundstücks Bodenproben zur Untersuchung nehmen lassen. Das Ergebnis der Bodenuntersuchung ist niedergeschrieben im Gutachten der LGA in Nürnberg vom 03.02.1999, Nr. G 9813874 (Startgutachten als Anlage 2 beigefügt). Die Mieterin bestätigt, dass ihr das Bodengutachten ausgehändigt wurde.

Im Jahr 2005 wurde anlässlich einer Übertragung des Mietvertrags durch die Dr. Rietzler & Heidrich GmbH, Nürnberg, eine Zwischenuntersuchung des Mietgrundstücks vorgenommen. Das Ergebnis dieser Bodenuntersuchung ist niedergeschrieben im

Gutachten „Orientierende Erkundungsmaßnahme Gelände VEBAG in Roth, Regensburger Ring 26“ der Dr. Rietzler & Heidrich GmbH vom 27.07.2005 (Anlage 3).

Im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag wurde eine Untersuchung der Erdwälle durch die Dr. Eberlein und Eckstein umweltconsult GmbH, Neunkirchen, vorgenommen, das Ergebnis dieser Bodenuntersuchung ist niedergeschrieben in zwei Kurzgutachten mit der Bezeichnung „Haufwerkbeprobung von Erdwällen“ in Roth, Regensburger Ring 26“ der Dr. Eberlein und Eckstein umweltconsult GmbH, Neunkirchen, vom 27.04.2017. Beide Haufwerke (HW 1 = westlicher Erdwall, HW 2 = südlicher Erdwall) sind entsprechend der ausgewiesenen Laborbefunde in die Entsorgungskategorie LAGA Z0 einzustufen (Anlage 4).

Die Mieterin bestätigt, dass ihr diese Gutachten ausgehändigt wurden und bestätigt ausdrücklich, den in diesen Gutachten beschriebenen Bodenzustand als für den Beginn des Mietvertrages zutreffenden anzuerkennen (Startgutachten).

Wenn während der Laufzeit des Mietvertrags der begründete Verdacht besteht, dass das Mietgrundstück mit schädlichen Stoffen verunreinigt ist, hat die Mieterin nach Aufforderung durch die Vermieterin zunächst auf eigene Kosten den Zustand zu diesem Zeitpunkt durch ein Gutachten, das durch ein von der Vermieterin anerkanntes Institut erstellt wird, feststellen zu lassen. Soweit dieses Gutachten ergibt, dass keine Bodenkontamination vorliegt oder diese nicht von der Mieterin zu vertreten ist, sind die Kosten des Gutachtens und evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahmen von der Vermieterin zu tragen. Soweit das Gutachten ergibt, dass die Kontamination von der Mieterin zu vertreten ist, sind die Kosten des Gutachtens von der Mieterin zu tragen.

Bei Beendigung des Mietvertrags hat die Mieterin nach Aufforderung durch die Vermieterin den Zustand des Mietgrundstücks zu diesem Zeitpunkt auf ihre Kosten durch ein Gutachten, das durch ein von der Vermieterin anerkanntes Institut erstellt wird, feststellen zu lassen und als sogenanntes Schlussgutachten der Vermieterin entgeltfrei auszuhändigen.

Wird eine Kontamination des Mietgrundstücks festgestellt, hat die Mieterin diese unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen zu lassen und mindestens den Zustand des Grundstücks, wie in dem vorgenannten Startgutachten niedergeschrieben, wiederherstellen zu lassen.

Kommt die Mieterin ihrer Verpflichtung trotz zweimaliger Abmahnung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin ausführen zu lassen.

3. Bodendenkmäler

Gemäß Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind für das Mietgrundstück keine Bodendenkmäler vorhanden.

4. Kampfmittelfreigabe

Das Mietgrundstück wurde nicht kampfmitteluntersucht. Es wurden anhand einer Luftbildauswertung (LBA vom 15.01.2019) Aussagen zum historischen Stand getroffen (Anlage 5). Die in der Stellungnahme zur Luftbildauswertung enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen sind zwingend einzuhalten. Die Beteiligten werden die Bereiche definieren, die im Vorfeld oder baubegleitend untersucht werden bzw. welche Maßnahmen durchzuführen sind.

Die weitere baubegleitende Betreuung durch den Gutachter erfolgt auf Kosten der Vermieterin. Die Beauftragung des Gutachters als baubegleitender Betreuer erfolgt durch die Mieterin im Einvernehmen mit der Vermieterin und nach Verfügbarkeit des Auftragnehmers.

V. Aushubmaterial / Altlasten

1. Aushubmaterialien, welche während der ersten Baumaßnahme auf dem Mietgrundstück bei der Durchführung von Baumaßnahmen anfallen und optische oder geruchliche Auffälligkeiten zeigen, müssen einer Überprüfung durch einen sachkundigen Gutachter unterzogen werden. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Vermieterin. Die auffälligen Aushubmaterialien sind auf dem Mietgrundstück zwischenzulagern und während dieser Zeit gegen Witterungseinflüsse, insbesondere Niederschlag, abzusichern und umgehend der Vermieterin anzuzeigen.

Die Entsorgung von entsorgungspflichtigem Aushubmaterial erfolgt auf Kosten und in Abstimmung mit der Vermieterin.

2. Für Aushubmaterialien, welche bei späteren Baumaßnahmen der Mieterin anfallen, hat die Mieterin die Kosten für die Untersuchung und Entsorgung zu tragen. Alle vorstehenden Regelungen hinsichtlich Lagerung und Beprobung des Aushubmaterials gelten entsprechend.

Weist die Mieterin nach, dass die bei den späteren Baumaßnahmen in den Aushubmaterialien festgestellten Belastungen nicht auf den Betrieb der Mieterin zurückzuführen sind, hat die Vermieterin die Kosten zu übernehmen.

3. Unabhängig davon sind öffentlich-rechtliche Vorgaben der Genehmigungsbehörde von der Mieterin einzuhalten.

VI. Erschließung, Ver- und Entsorgung

1. Das Mietgrundstück ist vom Regensburger Ring und über die Stichstraße an der Lände (Fl. Nr. 1021/67) und über den privaten Kaibereich Fl. Nr. (1021/68), jeweils Gem. Roth, erschlossen (Zufahrt), über den Regensburger Ring (Westseite) hinsichtlich Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation. Für die Mitbenutzung des Kaibereichs 1021/68 ist von der Mieterin die Verkehrssicherungspflicht für Kaibereich 1021/68 und Stichstraße 1021/67 zu übernehmen (siehe II 1).
2. Erschließungskosten (BauGB) entstehen nicht. Künftige Beiträge für Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden nicht erhoben.
3. Die Mieterin ist verpflichtet, bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen Auskünfte über die auf dem Mietgrundstück befindlichen Sparten (Kanal, Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, hafeneigene Sparten) einzuholen.
4. Entwässerungsbeiträge

Der einmalige Grundflächenbeitrag wurde für das Mietgrundstück bereits bezahlt.

Erhebt die Stadt Roth nach Abschluss einer Bebauung Geschoßflächenbeiträge, hat diese die Mieterin zu tragen.

Das Mietgrundstück verfügt über anrechenbare Entwässerungsbeiträge für 244,51 m² Geschoßfläche, diese wird die Stadt Roth beim Neubau verrechnen. Die Verwendung des Guthabens vergütet die Mieterin der Vermieterin in Höhe des aktuell gültigen Beitrags (nach derzeitigem Stand 2.403,53 € + MwSt. (244,51 m² x 9,83 €/m², BGS/EWS vom 29.01.2019).

Beiträge zur Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind nach der jeweils gültigen Satzung von der Mieterin zu tragen.

5. Die Oberflächenwasserentsorgung für das Grundstück erfolgt über den öffentlichen Regenwasser-/Mischwasserkanal der Stadt Roth an der östlichen Grundstücksgrenze. Der Anschlusspunkt ist von der Mieterin bei der Stadt Roth zu erfragen.
6. Die Kosten für den Anschluss an das Entwässerungsnetz der Stadt Roth und die Einleitungsgebühr trägt die Mieterin. Vorhandene Anschlüsse können genutzt werden.

7. Baukostenzuschüsse für Strom-, Gas- und Wasserversorgung trägt die Mieterin.

Die Herstellung aller Anschlüsse, wie z.B. für Strom, Gas, Wasser hat die Mieterin auf ihre Kosten auszuführen. Sie hat diese Einrichtungen auf ihre Kosten zu unterhalten.

8. Soweit bei Ver- und Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser etc.) von der Vermieterin ein Versorgungs- und / oder Anschlussantrag zu stellen ist, ist die Vermieterin berechtigt, diese Antragstellung davon abhängig zu machen, dass ihr von der Mieterin ein Vorschuss in Höhe der erwarteten Kosten geleistet wird. Wird der von der Vermieterin geforderte Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht bezahlt, entfällt insoweit jede Mitwirkungspflicht der Vermieterin bis zum Eingang des angeforderten Vorschussbetrages.

VII. Laufzeit

1. Das Mietverhältnis wird auf 20 Jahre abgeschlossen. Es beginnt am 01.07.2021 und endet am 30.06.2041. Bis 31.12.2024 besteht für die Mieterin ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 543 BGB.

§ 545 BGB findet auf dieses Mietverhältnis keine Anwendung.

2. Die Mieterin erhält eine Option auf Verlängerung des Mietverhältnisses um 10 Jahre. Die Mieterin hat die Inanspruchnahme der Option der Vermieterin sechs Monate vor Mietvertragsende schriftlich mitzuteilen.
3. Das Mietgrundstück ist von der Mieterin in dem Zustand zu übernehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Besichtigung und Übergabe befindet. Über die Übergabe wird ein Protokoll erstellt. Hierin sind die vorhandenen Bauwerke und Anlagen gem. I. Mietgegenstand aufzulisten.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird über die Rückgabe ein Protokoll erstellt; siehe Regelung zu Beendigung unter Abschnitt XV.

VIII. Miete

1. Für das unter Abschnitt I. beschriebene Mietgrundstück wird folgende Jahresmiete vereinbart:

für die Zeit ab 01.07.2021	5,10 €/m ²
somit jährlich für 15.326 m ²	78.162,60 €
zu bezahlende Rate	6.513,55 €/Monat

Für die Mitbenutzung des rot umrandeten Kaibereichs von ca. 1.029 m² wird folgendes jährliches Mitbenutzungsentgelt vereinbart:

ab 01.07.2021	6,19 €/m ²
somit jährlich für 1.029 m ²	6.369,51 €
zu bezahlende Rate	530,79 €/Monat

- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Vermieterin erstellt die Rechnung für die Miete als e-Rechnung.

Hierfür erklärt die Mieterin im Rückmeldeformular E-Rechnung (Anlage 6) ihr Einverständnis.

2. Die zu bezahlende Rate von 7.044,34 € ab 01.07.2021 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.) ist monatlich im Voraus - jeweils am Monatsersten - an den bayernhafen Roth zu entrichten.

Bis auf weiteres sind diese Beträge auf das Konto des bayernhafen Roth bei der Hypo-Vereinsbank AG Nürnberg - Swift (BIC) HYVEDEMM447, IBAN DE88 7502 0073 0609 7809 40 - zu überweisen.

3. Die Vermieterin hat gem. § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet. Die Mieterin bestätigt, dass sie den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Im Fall einer Änderung der Nutzung, die Auswirkung auf den Vorsteuerabzug hat, wird die Mieterin die Vermieterin umgehend schriftlich darüber informieren.

4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in der aktuell gesetzlichen geregelten Höhe in Rechnung gestellt (§ 247 (1) und § 288 BGB); d.h. 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
5. Steuern und Abgaben, die mit der Benutzung des Mietgrundstücks in Zusammenhang stehen, sind von der Mieterin zu tragen. Diese werden soweit möglich der Mieterin direkt in Rechnung gestellt. Soweit Steuern und Abgaben der Vermieterin in Rechnung gestellt werden, werden diese an die Mieterin weiterverrechnet.

Hierzu zählen insbesondere Grundsteuern für das Mietgrundstück und die Gebäude, die Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühr sowie die Niederschlags- und Schmutzwassergebühr bzw. entsprechende Entgelte.

IX. Wertsicherung

1. Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgesetzte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex auf Basis 2015 = 100 Punkte) gegenüber dem im Mietvertrag benannten Stand März 2021 = 107,5 Punkte (Ausgangswert) erhöhen oder ermäßigen, so erhöht oder ermäßigt sich die vereinbarte Miete und das Entgelt für die Mitbenutzung des Kaibereichs (pro m²) im gleichen Verhältnis. Erhöhungen oder Ermäßigungen der Miete treten jedoch erst dann ein, wenn sie zu einer Änderung der bisherigen Miete um mehr als fünf Prozent führen, so dass also unter fünf Prozent liegende Änderungen zusammengezählt werden, bis sie mehr als fünf Prozent betragen. Diese Änderung der Miete wird ab dem Monatsersten wirksam, der dem Monat folgt, in dem mehr als fünf Prozent erreicht worden sind.
2. Wird während der Laufzeit des Vertrages eine Indexneuberechnung veröffentlicht, so muss auf diese übergegangen werden. Der Zeitpunkt des Übergangs ist der Termin, an dem letztmalig die Miete der Indexentwicklung angepasst wurde. Zahlungsverpflichtungen der Vergangenheit (d.h. in der Zeit zwischen der letzten Mietanpassung und der Indexneuberechnung) sind als abgeschlossen zu betrachten. Aufgrund der Indexneuberechnung werden die gezahlten Geldbeträge nicht nochmals rückwirkend neu berechnet.

X. Minderung

1. Das Recht auf Minderung der Miete ist ausgeschlossen.
2. Maßnahmen jeder Art, die auf dem Mietgrundstück aufgrund der Nutzung des Mietgrundstücks durch die Mieterin zum Schutz gegen Lärm, Staub und sonstigen Immissionen aufgrund derzeitiger oder künftiger öffentlicher Bestimmungen erforderlich sind oder werden, gehen ausschließlich zu Lasten der Mieterin.

XI. Infrastrukturgarantie

Bayernhafen GmbH & Co. KG hält im bayernhafen Roth für den Umschlag und die Beförderung von Gütern hafeneigene Uferanlagen vor.

1. Infrastrukturgarantie

Für die Vorhaltung der Schiffsinfrastruktur innerhalb des Hafengebietes hat die Mieterin ein jährliches Aufkommen von Umschlaggut auf ihrem gegenständlichen Mietgrundstück zu garantieren (Sollmenge).

Die Sollmenge beträgt für den Verkehrsträger Schiff 33.000 t. Solange die Mieterin (oder ein verbundenes Unternehmen, Anteil >50 %) Ansiedler oder Vertragspartner des südlichen Nachbargrundstücks Fl. Nr. 1021/106 und 1021/107 zu 7.267 qm ist, reduziert sich die Sollmenge auf 22.200 t/a (tatsächliches Umschlagufer von 74 m x 300 t/m).

Wird die oben festgelegte Sollmenge durch das Aufkommen an Umschlaggut der Mieterin im betreffenden Jahr nicht erreicht, so ist für die jeweils fehlende Sollmenge ein Entgelt in Höhe von 1,05 € je Tonne

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.) zu entrichten (Ausfallentgelt).

Das Ausfallentgelt erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich die Miete nach der Wertsicherungsklausel gemäß Abschnitt IX. dieses Vertrags ändert.

Die sich daraus ergebende Schiffsinfrastrukturgarantie wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Das Ausfallentgelt ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Aufrechnung der Umschlagmenge beginnt ab 01.07.2023 (gem. VIII, Ziffer 1). Sofern die beantragten Anlagen bis 01.07.2023 noch nicht betriebsbereit fertiggestellt sind, ist die vereinbarte Umschlagverpflichtung durch die Mieterin

abzugelten. Mehrmengen aus den Nachbargrundstücken der Firmengruppe EZF werden angerechnet. Eine Rückvergütung von Mehrmengen gem. Ziff. XII aufgrund gegenseitiger Anrechnung wird jedoch ausgeschlossen.

Solange aus Gründen, die die Mieterin zu vertreten hat oder die aus ihrem Risikobereich herrühren, eine ordnungsgemäße Umschlagmöglichkeit und Benutzung der Anlagen nicht gewährleistet ist, wird die Zahlungspflicht nicht unterbrochen. Ist die Benutzbarkeit aus Gründen, die die Vermieterin zu vertreten hat und die aus ihrem Risikobereich herrühren nicht gewährleistet, so ist für diesen Zeitraum die Zahlungspflicht unterbrochen. Die Beweislast trägt die Mieterin.

Eine Haftung der Vermieterin für entstehende Schäden bei der Mieterin durch die fehlende Nutzbarkeit der Anlagen wird ausgeschlossen; hiervon unberührt ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Anrechnung von Ladeeinheiten im Kombinierten Verkehr (KV)

Die Ladeeinheiten (Container, Wechselbrücken, Sattelaufleger), welche die Mieterin über die hafeneigene Infrastruktur im Rahmen des kombinierten Verkehrs empfängt oder versendet, werden auf die Sollmengen angerechnet. Dabei werden pauschal 4 t je Ladeeinheit angenommen.

Die Mieterin ist verpflichtet, die erhaltenen und versendeten Ladeeinheiten durch monatliche Meldung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt anhand von Kopien der Frachtpapiere oder der Buchungsnachweise.

Die Monatsmeldung wird von der Mieterin bis zum 15. des Folgemonats beim bayernhafen Roth (örtlicher Vertreter) vorgelegt.

3. Gebühren und Entgelte für die Benutzung

Im Fall der Benutzung der hafeneigenen Schiffs- und Eisenbahninfrastruktur sind die jeweils gültigen, vom Betreiber der Anlagen festgelegten Bedingungen zu beachten und die Gebühren und Entgelte zu entrichten.

XII. Rückvergütung

Sofern die vorgenannte Schiffsinfrastrukturgarantie erfüllt ist, erhält die Mieterin ab dem 01.07.2023 für über die Infrastrukturgarantie hinausgehende Mehrmengen für das vorausgegangene Kalenderjahr (also ab dem Kalenderjahr 2024) eine Rückvergütung.

Die Anrechnung von Ladeeinheiten im Kombinierten Verkehr erfolgt entsprechend den Regelungen in Abschnitt XI.

Die Rückvergütung für Schiffsumschlag, Umschlag im Kombinierten Verkehr wird in zwei Stufen vereinbart:

Bis zu einer Mehrmenge von 29.000 t beträgt die Rückvergütung 0,35 €/t.

Für darüberhinausgehende Mengen beträgt die Rückvergütung 0,21 €/t.

Eine Rückvergütung ist maximal bis zur Höhe der jährlich bezahlten Miete möglich. Die Rückvergütungssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Mieterin muss für ihre Zwecke empfangenes oder versendetes Umschlagsgut (Ist-Menge in Tonnen) an Gütern und Ladeeinheiten gegenüber der Vermieterin jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres nachweisen.

Eine sich etwa ergebende Rückvergütung wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ausbezahlt.

Die vorstehend festgelegten Rückvergütungssätze erhöhen oder vermindern sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich die Miete nach der Wertsicherungsklausel gemäß Abschnitt IX dieses Vertrags dieses Mietvertrages ändert.

Die Mieterin muss für ihre Zwecke empfangenes oder versendetes Umschlagsgut (Ist-Menge in Tonnen) an Gütern und Ladeeinheiten gegenüber der Vermieterin jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres nachweisen.

Eine sich etwa ergebende Rückvergütung wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ausbezahlt.

Die vorstehend festgelegten Rückvergütungssätze erhöhen oder vermindern sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich die Miete nach der Wertsicherungsklausel gemäß Abschnitt IX dieses Mietvertrages ändert.

XIII. Sicherheitsleistung

Die Mieterin ist verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 23.300,00 € zu leisten.

Die Sicherheitsleistung erfolgt in Form eines Mietkautionskontos.

Die Mieterin ist verpflichtet, ein Mietkautionskonto bei einem deutschen Kreditinstitut oder einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union einzurichten und dieses an die Vermieterin

zu verpfänden. Die entsprechende Bankbestätigung ist vor Mietbeginn (also spätestens bis 30.06.2021) vorzulegen.

Die Verzinsung des Guthabens erhöht die Kautions.

Die Rückgabe der Kautions erfolgt erst, wenn nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mieterin aus dem Mietverhältnis erfüllt worden sind.

XIV.Versicherung

1. Die Mieterin ist verpflichtet, folgende Versicherungen während der gesamten Laufzeit auf eigene Kosten abzuschließen:
 - a) Gebäudeversicherung einschl. Elementarschäden und Gebäudehaftpflicht
 - b) Betriebs- und Umwelthaftpflicht, die insbesondere die Haftung der Mieterin gegenüber der Vermieterin aus dem vorliegenden Mietvertrag umfasst.
2. Die Mieterin ist weiter verpflichtet, das Mietgrundstück gemäß nachfolgender Auflistung mit der entsprechenden Versicherung vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit auf eigene Kosten gegen Umweltschäden zu versichern und ab diesem Zeitpunkt für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist der Vermieterin nachzuweisen.

Die Versicherung ist abhängig von

- der Art des Betriebes
- dem Umgang mit Gefahrgut, sobald dieses genehmigungspflichtig ist.

Die Umweltschadenversicherung ist immer abzuschließen, wenn die Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach BImSchG erfolgt oder der Betrieb die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und Stoffen (AwSV) einzuhalten hat.

Die Mieterin ist verpflichtet eine Umweltschadenversicherung mit folgenden Deckungsbausteinen gemäß Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. abzuschließen:

- Grunddeckung
- Zusatzbaustein 1 inkl. Umweltschäden am Grundwasser
- Zusatzbaustein 2 oder gleichwertige Versicherungsdeckung

Es ist eine Deckungssumme in Höhe von mindestens 300.000,00 € pro Schadensfall zu vereinbaren.

Die Vermieterin hat das Recht, die vereinbarte Deckungssumme jeweils nach dem Ablauf von 10 Jahren zu überprüfen und bei Bedarf neu festzulegen.

3. Der Vermieterin ist vor Vertragsbeginn gemäß Ziffer 1 bzw. vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten gemäß Ziffer 2 die aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der der Deckungsumfang nebst Deckungssumme hervorgeht. Die Vermieterin ist weiter berechtigt, sich den Bestand der Versicherung jederzeit nachweisen zu lassen.
4. Die Mieterin ist weiter verpflichtet, etwaige mit dem Mietgrundstück angemietete Gebäude und die dazugehörigen Einrichtungen gegen Brand- und Elementarschäden zu versichern.

XV. Beendigung / Rücknahme

1. Bei Beendigung des Mietvertrages hat die Mieterin den Zustand des Mietgrundstücks nachzuweisen, in dem sie es übernommen hat. Die Mieterin hat nach Aufforderung durch die Vermieterin die hierfür erforderlichen Gutachten durch ein von der Vermieterin anerkanntes Institut erstellen zu lassen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis, dass das Mietgrundstück frei von Bodenverunreinigungen ist und keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.
2. Die Mieterin hat das Mietgrundstück geräumt und ohne jede Bebauung zurückzugeben. Davon ausgenommen ist der Rückbau der Erdwälle.
3. Am Ende der Laufzeit des Mietvertrages erfolgt durch die Vertragsparteien eine gemeinsame Begehung des Mietgrundstücks. Über die gemeinsame Begehung wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt.

XVI. Änderungen der Gesellschaftsform / Rechtsnachfolge

Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, ihres Stammkapitals, ihrer Firma, eine Umwandlung oder einen wesentlichen Wechsel auf ihrer Gesellschafterebene unter Vorlage eines Handelsregisterauszugs anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle übrigen Fälle der Gesamtrechtsnachfolge.

XVII. Ausschluss Konkurrenzschutz

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, der Mieterin Konkurrenzschutz zu gewähren.

XVIII. Verkehrsstatistik

In der Verkehrsstatistik für den Hafen wird neben Schiffs- und Bahnverkehr auch der LKW-Verkehr erfasst. Die Mieterin hat der Vermieterin jeweils bis zum 15. des laufenden Monats die für den vorhergehenden Monat über den Hafen empfangene bzw. versandte Gütermenge im LKW-Verkehr bekannt zu geben. Die Vermieterin stellt der Mieterin auf Anfrage ein entsprechendes Online-Verfahren zur Verfügung.

Die Angaben der Mieterin werden vertraulich behandelt und nur in Form von Gesamtzahlen für das Gebiet des Hafens an Dritte weitergegeben.

XIX. Sonderkündigungsrecht

Die Mieterin erhält für den Fall, dass die beantragte Genehmigung nicht oder unter nicht akzeptablen Bedingungen erteilt wurde, ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2024, welches mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich auszuüben ist.

XX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Nürnberg.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Der Mietvertrag wird mit Unterzeichnung wirksam
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsteile

sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.

6. Der Mietvertrag wird in zwei Originalen unterzeichnet, wovon die Vertragsparteien je eine Ausfertigung erhalten.

Roth, den 05.07.2021

EZF Holding GmbH,

Roth

Stefan Köhn

Nürnberg, den 20.07.2021

Hafen Nürnberg-Roth GmbH,

Nürnberg

Peter Stäblein

aufgrund Vollmacht Nr. N4 009
bayernhafen vom 22.02.2021

ANLAGEN

1. Lageplan HNR Nr. R – 918 h vom 10.05.2021
2. Startgutachten der LGA in Nürnberg vom 03.02.1999, Nr. G 9813874
3. Zwischenuntersuchung „Orientierende Erkundungsmaßnahme Gelände VEBAG in Roth, Regensburger Ring 26“ der Dr. Rietzler & Heidrich GmbH vom 27.07.2005
4. Haufwerkbeprobung Erdwälle durch Dr. Eberlein und Eckstein umweltconsult GmbH, Neunkirchen, vom 27.04.2017.
5. Kampfmittelvorerkundung / Luftbildauswertung zum historischen Stand vom 15.01.2019
6. Rückmeldeformular E-Rechnung
7. Vollmacht Nr. N4 009 bayernhafen vom 22.02.2021



- Grundstücksgrenze
- befestigter Kalbereich vor dem Grundstück -1.029 m²
- Mitbenutzung Zufahrt zu -1.220 m²
- Schutzstreifen
- Entwässerungskanal DN 500
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Sicht- Lärmschutzwall

h	10.06.21	Änderung der Firmenbezeichnung	Hi	Pl
g	10.05.21	Ergänzung der Zuwegung	Hi	Pl
Index	Datum	Änderung - Ergänzung	gez.	gepr.

HAFEN NÜRNBERG - ROTH GmbH

90451 Nürnberg Rotherdamer Str. 2 Telefon / 64294 - 0

Betreff: bayernhafen Roth
Vertragsplan (Miete 34, MV0201)
EZF Holding GmbH, Roth
Fl.-Nr. 1021/108

Maßstab
1 : 1.000
Nürnberg, den 10.05.2021

Datum	Name	Datum	Name
10.05.2021	Hi	gepr.	
10.05.2021	Hi		

Zeichnung Nr.
R-918h

